

Hans-Jörg  
Voigt

## Was versteht die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche unter Bindung an das lutherische Bekenntnis?<sup>1</sup>

### Vorbemerkungen

Verehrte, liebe Schwestern und Brüder! Sehr herzlich danke ich für die Einladung zur Tagung des Martin-Luther-Bundes und für die Gelegenheit, heute zu Ihnen und mit Ihnen zu sprechen. Ich weiß dies als ein Zeichen der Verbundenheit, die Sie, Herr Dr. Stahl, immer wieder auch persönlich gelebt haben, sehr zu schätzen.

Deshalb bin ich auch Ihrer Einladung, über die Bekenntnisbindung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu referieren, sehr gern und ohne Zögern gefolgt.

### 1. Ökumenische Verortung

#### *1.1 Die SELK versteht ihre Bekenntnisbindung nicht partikularkirchlich – vom magnus consensus*

Lassen Sie mich jedoch gleich zu Beginn meiner Ausführungen das Thema verkomplizieren, denn ich möchte eigentlich nicht über die Bekenntnisbindung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sprechen, sondern über die Bekenntnisbindung der lutherischen Kirche. Da die Bekenntnis-

---

1 Vortrag auf der Theologischen Tagung des Martin-Luther-Bundes, 20.–22. Januar 2014 in Seevetal.

schriften der lutherischen Kirche selbst die Art der Bekenntnisbindung definieren, hat die SELK nicht den Anspruch, eine eigenständige Position in diesen Fragen zu vertreten, sondern die Position des Luthertums aller Zeiten und Orte.

Dabei berufen wir uns auf den *magnus consensus*, den insbesondere die Konkordienformel innerlutherisch zusammenführend erarbeitet. Im Summarischen Begriff der *Solida Declaratio* heißt es: „So haben wir uns gegeneinander Herzen und Munde erklärt, daß wir kein sunderlich oder neue Bekenntnis unsers Glaubens machen oder annehmen wollen, sondern uns zu den öffentlichen allgemeinen Schriften bekennen, so für solche Symbola oder gemeine Bekenntnissen, in allen Kirchen der Augsburgerischen Konfession je und allwege eh denn die Zweispart unter denen, so sich zur Augsburgerischen Konfession bekannt, entstanden, und solange man einhelliglich allenthalben in allen Artikeln bei der reinen Lehr göttlich's Worts (wie sie D. Luther seliger erklärt) geblieben, gehalten und gebraucht worden“. In der lateinischen Fassung liest man an dieser Stelle: „*quamdiu magno consensu passim in omnibus articulis ... conservata retenta atque usurpata fuit*“<sup>2</sup>. In diesem vom Bekenntnis selbst beschriebenen *magnus consensus* sieht sich die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Mir ist bewusst, dass dies ein hoher Anspruch ist, den wir gleichwohl immer wieder dem kritischen Diskurs mit unseren Brüdern und Schwestern aus der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) ins Gespräch eintragen. Und natürlich wird sich auch heute gerade an diesem in aller Demut zu vertretenden Anspruch die geschwisterliche Debatte entfalten – jedenfalls ist dies mein Wunsch.

### *1.2 Katholizität als bleibender Anspruch der lutherischen Kirche*

Ein Weiteres tritt hinzu: Die lutherische Kirche hat ihre Bekenntnisschriften immer als ökumenische – oder wie wir auch sagen können – katholische Bekenntnisse verstanden.

Das Augsburger Bekenntnis erarbeitet diesen *magnus consensus* der Lehre und versteht sich als ein katholisches Bekenntnis. Gleich im ersten Artikel heißt es: „Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten ... / *Ecclesia magno consensu apud nos docent* ...“<sup>3</sup>

---

2 BSLK, FC, *Solida Declaratio*, Von dem summarischen Begriff, S. 834.

3 BSLK, CA, S. 50.

Im Abschluss des ersten Teils des Augsburger Bekenntnisses kommt dieser katholische Anspruch noch klarer zum Ausdruck. Dort heißt es: „Dies ist fast die Summa der Lehre ... dieselbige in heiliger Schrift klar gegründet und darzu gemeiner christlichen, ja auch romischer Kirchen, so viel aus der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen ist, so achten wir auch, unsere Widersacher können in obangezeigten Artikeln nicht uneinig mit uns sein.“<sup>4</sup> Melanchthon erwartet demnach für den ersten Teil der Augsburger Konfession den Konsens mit der römischen Kirche und weiß sich eins mit den Kirchenvätern.

Luther sagt in dem an seine Schrift vom Abendmahl von 1528 angehängten Bekenntnis, das in die Schwabacher Artikel und somit auch in die CA einfließt: „Demnach gläube ich, daß eine heilige christliche Kirche sei auf Erden, das ist die Gemeine und Zahl oder Versammlung aller Christen in aller Welt, die einige Braut Christi und sein geistlicher Leib. Und dieselbige Christenheit ist nicht allein unter der römischen Kirchen oder Bapst, sonder in aller Welt ...“<sup>5</sup>

Im Summarischen Begriff der Konkordienformel liest sich dieser Grundsatz so: „Und weil vor alters die wahre christliche Lehr in reinem gesunden Vorstande aus Gottes Wort in kurze Artikel oder Häuptstück wider der Ketzler Verfälschung zusammengezogen ist ...“<sup>6</sup>

So wusste sich die lutherische Kirche immer in Lehreinheit mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten. Melanchthons Versuche zur Kontaktaufnahme mit der Orthodoxen Kirche können dafür ein Beispiel sein. Er übersetzt selbst (oder lässt übersetzen) eine griechische Ausgabe der Confessio Augustana mit dem Ziel, sie der Orthodoxen Kirche zugänglich zu machen. Am 25. September 1559 gibt Melanchthon dem serbischen Diakon Demetrios einen Brief an den Ökumenischen Patriarchen Joasaph II. mit, den er den „allerheiligsten Patriarchen der Kirche Jesu Christi in Konstantinopel“<sup>7</sup> nennt. Und mit dieser Kirche Jesu Christi in Konstantinopel wusste Melanchthon sich einig auf der Basis des Zeugnisses der Heiligen Schrift.

Mit der gleichen Intention hat wenig später Johann Gerhard Vincentius von Lerinum aufgegriffen. Vincent definiert: „*Das wollen wir festhalten, was überall, was immer, was von allen geglaubt wurde, denn das ist wahrhaft und*

---

4 BSLK, S. 83 c.

5 WA Bd. 26, 506, zitiert auch in BSLK, S. 61, Fußnote 1.

6 BSLK, S. 834.

7 CR 9, 922, Nr. 6825, zitiert nach Reinhard Slenczka, Melanchthon und die orthodoxen Kirchen des Ostens, in: Jörg Hausteil (Hg.), Philipp Melanchthon: ein Wegbereiter für die Ökumene, Göttingen 1997, S. 108.

*eigentlich katholisch.*<sup>8</sup> Gerhard ergänzt reformatorisch: „Was überall und immer aus der Schrift geglaubt wurde.“ Auch ohne diesen Zusatz könnte das Diktum von Vincentius von Lerinum aus meiner Sicht zu einem hermeneutischen Schlüssel werden, der zu ökumenischer Verständigung beiträgt.

So gesehen ist das Anliegen der lutherischen Bekenntnisse von Anbeginn ein ökumenisches, weil einigendes gewesen, auch wenn der Begriff der Ökumene, wie wir ihn heute verstehen, damals noch nicht im Gebrauch war.

## 2. Bindung an das Bekenntnis aus Sicht der Bekenntnisschriften selbst

### 2.1 *norma normans und norma normata*

Die Heilige Schrift selbst ist die grundlegende Norm, *norma normans*, aller kirchlichen Lehre. Im summarischen Begriff der Konkordienformel heißt es dazu: „Als erstlich izu den prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testaments als zu dem reinen, lauterem Brunnen Israels, welche alleine die einige wahrhaftige Richtschnur ist, nach der alle Lehrer und Lehre zu richten und zu urteilen sein.“<sup>9</sup> Die Worte „alleinige und einige“ beschreiben die grundlegende Bedeutung der Heiligen Schrift.

„Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern alle zumal miteinander derselben unterworfen und anders oder weiter nicht angenommen werden, dann als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden.“<sup>10</sup> – So die Konkordienformel weiter.

Wir sollten dabei nicht vergessen, dass an dieser Stelle der ökumenische Dialog einen ganz erheblichen Fortschritt gemacht hat. In dem leider viel zu wenig beachteten Konsensdokument „Comunio Sanctorum“ liest man folgende grundlegende Übereinstimmung römisch-katholischer und lutherischer Theologie: „Wir lehren gemeinsam die unüberbietbare und unersetzbare Autorität der Heiligen Schrift ... Von der ganzen Heiligen Schrift gilt,

---

8 Bernd Oberdörfer/Uwe Swarat (Hgg.), *Tradition in den Kirchen*, Frankfurt am Main 2010, S. 113: „Id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est, hoc est etenim vere proprieque catholicum.“

9 BSLK, S. 834.

10 BSLK, S. 767.

daß sie nach gemeinsamer Überzeugung die ‚norma normans non normata‘ ist.“<sup>11</sup>

Die Bekenntnisse der Kirche hingegen sind norma normata, die durch die heilige Schrift selbst normierte Norm. Vor dem Hintergrund einer von der lutherischen Kirche geglaubten claritas scripturae und im Gegensatz dazu stehenden neuzeitlichen oder postmodernen hermeneutischen Verunklarungen und Verunsicherungen ist die Versuchung groß, das Bekenntnis selbst zur norma normans werden zu lassen. Dieser Versuchung muss widerstanden werden.

## 2.2 *quia* nicht *quatenus*

Gleichwohl haben die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche ihre Gültigkeit nicht insofern (*quatenus*) sie der Heiligen Schrift entsprechen, sondern weil (*quia*) sie der Heiligen Schrift entsprechen, sonst wären wir nicht lutherische Kirche. Dieser Unterschied zu einem reformierten Bekenntnisverständnis wird wiederum vom lutherischen Bekenntnis selbst herausgearbeitet: „... so bekennen wir uns auch zu derselben ersten ungeänderten Augsburgischen Confesion, nicht derwegen, daß sie von unsern Theologis gestellt, sondern weil (*quia*) sie aus Gottes Wort genommen und darinnen fest und wohl gegründet ist.“<sup>12</sup>

Ich persönlich würde gern das Kommunistische Manifest in meiner Ordinationsverpflichtung unterzeichnen – insofern (*quatenus*) es der Heiligen Schrift entspricht.<sup>13</sup> Hermann Sasse schreibt hierzu: „Eine wirkliche Lehrverpflichtung kann niemals darin bestehen, dass der Pfarrer auf ein Bekenntnis verpflichtet wird, ‚soweit‘ dieses mit dem Worte Gottes übereinstimmt. Denn selbstverständlich gilt ein Bekenntnis in jeder auf dem ‚allein die Schrift‘, sola scriptura, stehenden Kirche nur, soweit es mit der Bibel als der norma normans übereinstimmt und diese richtig auslegt. ... Nur das *Quia* begründet eine wirkliche Bekenntnisverpflichtung, das *Quatenus* ist in Wirklichkeit nur eine höfliche und milde Form der Auflösung des Lehrbekenntnisses.“

11 Communia Sanctorum, Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Paderborn 2000, S. 34.

12 BSLK, S. 835, im lateinischen Text: „... sed quia e verbo Domini est desumpta et ex fundamentis sacrarum litterarum solide exstructa ...“

13 Dies in Abwandlung eines Diktums von Hermann Sasse, er wolle den Koran unterzeichnen, insofern er der Heiligen Schrift entspräche.

Sasse folgert dann weiter, „dass das Quatenus dem Bekenntnis gegenüber mit Notwendigkeit ein Quatenus der Schrift gegenüber zur Folge hat.“<sup>14</sup>

### 3. Die Bekenntnisbindung in der SELK

#### 3.1 ... im Gottesdienst der Kirche

Nun ist das Bekenntnis der Kirche ganz gewiss keine abstrakte Größe, die nur auf Sitzungen und Tagungen theoretisch zu verhandeln wäre. Vielmehr sind Gottesdienst und seelsorgerliche Praxis die Orte, an denen das Bekenntnis gebetet und gelebt wird, nach dem Grundsatz, den Prosper von Aquitanien formuliert: „*lex orandi – lex credendi*“<sup>15</sup> – die gebetete liturgische Ordnung muss der geglaubten Ordnung entsprechen.

Dies beginnt mit dem Artikel von der Rechtfertigungslehre, deren seelsorgerlicher und gottesdienstlicher Ort die *Heilige Beichte* ist, denn „wir gläuben, lehren und bekennen, daß nach Art Heiliger Schrift das Wort Rechtfertigen in diesem Artikel heiße absolvieren, das ist, von Sünden ledigsprechen“<sup>16</sup>. Die gottesdienstliche Praxis einer gemeinsamen Beichtandacht mit Absolution unter Handauflegung, wie sie in den Gemeinden der selbstständigen Lutheraner regelmäßig praktiziert wird, vermag nach meiner Erfahrung immer wieder zur Brücke für die Einzelbeichte zu werden, weil Gemeindegliedern das Geschehen aus gottesdienstlichen Bezügen vertraut ist. Ich meine beobachten zu können, dass die Beichte, die von unserem Bekenntnis nicht zu Unrecht das dritte Sakrament genannt wird,<sup>17</sup> in den evangelischen Kirchen sich einer neuen öffentlichen Wahrnehmung erfreut.

14 Hermann Sasse, *In statu confessionis III, Texte zu Union, Bekenntnis, Kirchenkampf und Ökumene*, Göttingen 2011, S. 127.

15 Die Quelle des „*lex orandi – lex credendi*“ liegt bei Prosper von Aquitanien, der im Denzinger Schönmetzer zitiert wird: „*ut legem crederidi lex statuat supplicandi*“, DS 246. Zu ergänzen wäre „*lex agendi*“.

16 BSLK, S. 783.

17 BSLK, Großer Katechismus, S. 705 f: „Und hie siehest du, dass die Taufe beide mit ihrer Kraft und Deutung begreift auch das dritte Sakrament, welches man genennet hat die Buße, als die eigentlich nicht anders ist, denn die Taufe.“ Melanchthon schreibt in der Apologie: „*Et absolutio proprie dici potest sacramentum paenitentiae*“, BSLK 259.

Die zur Erprobung freigegebene neue *Konfirmationsagende* der SELK versucht mit aller gebotenen pädagogischen Vorsicht die Bekenntnisbindung zum Ausdruck zu bringen, wenn es heißt: „Willst du/wollt ihr darum auch in der evangelisch-lutherischen Kirche, die diesen Glauben lauter und rein verkündigt, bleiben und ihre Gottesdienste und Sakramente an allen Orten, wohin Gott dich/euch führt, eifrig suchen, so sprich/sprecht: Ja, mit Gottes Hilfe.“<sup>18</sup>

In dezidiert gottesdienstlichem Zusammenhang steht auch die Predigt, die nach lutherischem Verständnis eine *Predigt von Gesetz und Evangelium* ist. Für den Prediger stellt sich bei allen Frustrationen des Gemeindealltags die alles entscheidende Frage: *Wovon erwarte ich Veränderungen zum Guten im Leben der Gemeinde und im eigenen Leben?* Von der Predigt des Gesetzes oder von christlichen Mahnungen, die ebenso auf das Tun des Menschen zielen? Oder ist es die Predigt des Evangeliums, die Veränderung bewirkt?

Die Antwort sei aus der *Solida Declaratio* zitiert: „Dann das Gesetz sagt wohl, es sei Gottes Will und Befehl, daß wir im neuen Leben wandeln sollen, es gibt aber die Kraft und das Vermögen nicht, daß wir anfangen und tun können, sondern der Heilige Geist, wölcher nicht durch das Gesetz, sondern durch die Predigt des Evangelii gegeben und empfangen wird, Gal. 3, erneuert das Herz.“<sup>19</sup>

Die Predigt des Evangeliums, der trostreiche Zuspruch des Heils bewirkt allein Veränderung im Leben eines Menschen, im Leben der Gemeinde. Dies ist eine Glaubensaussage, die der übernatürlichen Kraft des Wortes Gottes Rechnung trägt. Die lebendige Stimme des Evangeliums wirkt quasi sakramental als „sacramentum audibile“ und im Zusammenspiel mit dem „verbum visibile“<sup>20</sup> des Sakraments.

Das Bekenntnis wird schließlich auch gelebt im Vollzug des *Heiligen Abendmahls*. „Vere et substantialiter“, so beschreibt die Konkordienformel die Realpräsenz. In der Lutherischen Kirchenagende<sup>21</sup> sind die Spendeworte

---

18 Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, Band III/2, Herausgegeben von der Liturgischen Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Göttingen 2012, S. 19.

19 BSLK SD VI, S. 965 f, Gal 3,2: „Habt ihr den Geist empfangen durch des Gesetzes Werke oder durch die Predigt vom Glauben?“

20 „Beide sind eins, das Sakrament das ‚verbum visibile‘, das Wort das ‚sacramentum audibile‘, das hörbare und gehörte Sakrament.“ Friedrich Wilhelm Hopf (Hg.), *In Statu Confessionis*, Gesammelte Aufsätze von Hermann Sasse, Berlin/Hamburg 1966, S. 82.

21 Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, herausgegeben von der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Band I, Freiburg/Basel/Wien 1997.

„das ist der wahre Leib ... / das ist das wahre Blut“ für alle SELK-Pfarrer verbindlich, wie alle agendarischen Bücher für die Pfarrer der SELK in einer abgestuften Weise verbindlich sind. Es ist vor diesem Hintergrund schon sehr verwunderlich, dass „Hoc est“ als Spendewort im Evangelischen Gottesdienstbuch überhaupt gar nicht mehr auftaucht und angeboten wird.

### *3.2 Die Bekenntnisbindung in der SELK in den Ordnungen der SELK*

Natürlich muss sich die Bekenntnisbindung auch in den Ordnungen der Kirche niederschlagen. In der Grundordnung der SELK liest sich dies im Bezug auf die Katholizität und Schriftbindung wie folgt: „Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. ... Sie ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen.“ Wenn ich richtig sehe, kommen diese Inhalte in den meisten Kirchenordnungen der lutherischen Kirchen in Deutschland und weltweit so zu stehen.

Spannend wird es dann bei der Bekenntnisbindung, die sich in der Grundordnung der SELK wie folgt liest: „Sie (die Kirche) bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.“

Damit diese Grundordnung auch in den Gemeinden ankommt, legen alle Pfarrer ein schriftliches und mündliches Amtsgelübde ab, das folgenden Wortlaut hat: „Ich gelobe im Angesicht Gottes, bei der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommenen reinen Lehre, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten und in den drei allgemeinen Bekenntnissen, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen, in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers und der Konkordienformel dargestellt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß mein Amt zu verwalten, gegen sie weder heimlich noch öffentlich etwas zu unternehmen, falls ich aber, was Gott verhüte, an ihr irre gemacht oder von ihr abzuweichen versucht würde, dies ohne Säumen meinem Superintendenten-

ten, Propst oder Bischof anzuzeigen und dessen Rat und Weisung abzuwarten. Solches gelobe ich hiermit vor Gott und diesen Zeugen.“ Aus dieser Verpflichtung ergibt sich auch ein geregeltes Verfahren zur Lehrzucht.

### 3.3 Die Bekenntnisbindung in der SELK in der Geschichte der Kirche

Die Zwangsmaßnahmen des preußischen Königs im Gefolge der Unionsbemühungen ab 1817 (man begrüßte die lutherischen Pfarrer damals nicht mit „Wo haben Sie studiert?“ sondern mit „Wo haben Sie im Gefängnis gegessen?“) führten dazu, dass die Fragen nach Bekenntnis und Kirchengemeinschaft mit der reformierten Kirche für die altlutherischen Vorgängerkirchen der SELK von besonderer Sensibilität waren und für uns bis heute sind. Deshalb sieht die SELK auch nicht in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Kirchen der Union und seit Gründung der EKD auch nicht mehr mit den Lutherischen Landeskirchen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD). Das bedeutet auch, dass eine gegenseitige Zulassung zum Abendmahl nur in seelsorgerlicher Einzelverantwortung möglich ist.

Friedrich Hauschild, Präsident des VELKD-Kirchenamtes, beschreibt die unterschiedliche Sichtweise zutreffend wie folgt: „Diese Relevanz von Lehrkonsensen für Kirchengemeinschaft kann wenigstens auf zwei unterschiedliche Weisen verstanden werden. Entweder *begründen* Lehrkonsense die Kirchengemeinschaft oder Lehrkonsense sind zwar notwendiges *Medium der Erklärung* und Praktizierung von Kirchengemeinschaft nicht aber deren Grund. Die erste Auffassung wird, wenn ich recht sehe, von der SELK vertreten, letzter Auffassung wird von Eilert Herms vertreten und ist der Sache nach Voraussetzung der Zustimmung der lutherischen Landeskirchen zur Leuenberger Konkordie.“<sup>22</sup> Tatsächlich steht für Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft auf Seiten der SELK das Konzept des Lehrkonsens und auf Seiten der Leuenberger Kirchengemeinschaft das Konzept einer Unterscheidung zwischen Lehrkonsens als „Medium“ der Kirchengemeinschaft und einem davon verschiedenen Grund. Noch einmal Friedrich Hauschild: „Die eigene Lehre gibt aber die Behauptung auf, mit dem Grund des Glaubens identisch zu sein und relativiert sich gegenüber dem Grund des Glaubens.“<sup>23</sup>

22 Werner Klän (Hg.), *Lutherische Identität in kirchlicher Verbindlichkeit. Erwägungen zum Weg lutherischer Kirchen in Europa nach der Milleniumswende*, Göttingen 2007, S. 51.

23 A. a. O., S. 53.

Aus meiner Perspektive ist dies eine zutreffende Beschreibung der oben zitierten Unterscheidung einer Quia- beziehungsweise Quatenusbindung an die Bekenntnisse der Kirche.

### 3.4 Die Bekenntnisbindung mit Blick auf die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

Wie schon angeklungen ist es für die SELK nicht möglich, der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, der Leuenberger Konkordie, zuzustimmen, weil sie nicht ausschließlich auf einem Lehrkonsens beruht. Dies wird besonders an den offenen Arbeitsaufträgen der Konkordie zum Thema der Christologie deutlich. Werner Elert schreibt in seiner Dogmatik: „Wenn die Realpräsenz ... gerade im Zusammenhang der Abendmahlslehre in Zweifel gezogen wurde, so läßt das auf Motive schließen, die nicht im apostolischen Zeugnis vom Abendmahl, sondern anderswo ihren Grund haben. ... Sie liegen zunächst in der Christologie.“<sup>24</sup>

Aber „die altkirchliche Christologie ist Inkarnationschristologie nicht nur, weil die Inkarnation des Logos ihren Ausgangspunkt bezeichnet“<sup>25</sup>. Das Altarsakrament ist inkarnatorisches Geschehen, Inkarnation, und damit christologisch zu betrachten.

Die Christologie wird in der Leuenberger Konkordie wie folgt behandelt: „Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der *geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen* vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der *Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu* und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner *völligen Personseinheit* geleitet hat.“<sup>26</sup>

Die reformierte Christologie steht hier völlig unberührt neben der altkirchlichen Christologie des Luthertums. Elert zur reformierten Christologie: Die Unterschiede liegen in der calvinischen Lehre von der Person Christi, die besagt, dass der erhöhte Christus seine Menschennatur im Himmel lässt, um auf Erden gegenwärtig sein zu können.<sup>27</sup>

24 Werner Elert, *Der Christliche Glaube*, Hamburg <sup>3</sup>1956, S. 382.

25 Werner Elert, *Der Ausgang der Altkirchlichen Christologie*, Berlin 1957, S. 12.

26 *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa*, III. Die Übereinstimmungen angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit, 2. Christologie, Nr. 22.

27 Werner Elert, *Dogmatik*, a. a. O., S. 382.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt mit der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten, dass beide Naturen Christi ungeteilt und ungetrennt sind und dass ein Lehrkonsens in dieser zentralen Frage einer Kirchengemeinschaft vorausgehen müsste.

## Schlussbemerkungen

Ich ahne, dass gerade der zum Schluss dargestellte kritische Blick auf die Leuenberger Konkordie unter uns sperrig zu stehen kommen mag. Ich bitte Sie jedoch, diesen Standpunkt nicht als unökumenisch zu apostrophieren. Wir bezeugen hier eine Sicht, die uns in unserer Kirchengeschichte zuge wachsen ist. Hier stehen wir und meinen, nicht anders zu können.

Gerade deshalb weiß sich die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in den ökumenischen Dialog unserer Tage gerufen, wie dieser zum Beispiel von der Charta Oecumenica beschrieben wird. So stehen wir gegenwärtig in einem sehr interessanten Gesprächsprozess mit der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland, den wir gemeinsam im Kontext des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 verorten. Denn das Jahr 2017 ist auch die 200. Wiederkehr der Kirchwerdung unserer beider Vorgängerkirchen ab dem Jahr 1817. Eine spannende Fachtagung hat vor knapp einem Jahr in Wittenberg stattgefunden, und der Tagungsband ist bereits kürzlich erschienen.<sup>28</sup>

In dieser ökumenischen Verantwortung hat der Internationale Lutherische Rat (ILC) auch Gespräche auf internationaler Ebene mit der römisch-katholischen Kirche beschlossen, die eng mit den Gesprächen des Lutherischen Weltbundes vernetzt werden sollen.

Die Einheit der Kirche ist uns in Christus vorgegeben und wird uns in ihm und durch ihn zugeeignet werden. In aller Demut und nach bestem Wissen und Gewissen versuchen wir, ihm nachzufolgen.

Ich danke Ihnen für Ihr geduldiges Zuhören.

---

28 Jürgen Kampmann/Werner Klän (Hgg.), Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen. Theologische Ortbestimmungen im Ringen um Anspruch und Reichweite konfessioneller Bestimmtheit der Kirche, Göttingen 2013.